

Finreon Umbrella Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

März 2021

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Finreon Umbrella Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- A) **Finreon World Equity IsoPro® (Pension)**
- B) **Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®**
- D) **Finreon Tail Risk Control® (World)**
- E) **Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate**
- F) **Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate**
- G) **Finreon World Equity Multi Premia®**

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 9. November 2012 genehmigt.

Der Anlegerkreis des Finreon Umbrella Fund war ursprünglich auf qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen beschränkt. Mit Wirkung per 1. November 2016 wurde der Kreis der Anleger auf nicht qualifizierte Anleger erweitert. Entsprechend wurden die von der FINMA gestützt auf Art. 10 Abs. 5 KAG aufgrund des beschränkten Anlegerkreises gewährten Ausnahmen für den Finreon Umbrella Fund aufgehoben.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen (ausgenommen Finreon World Equity IsoPro® (Pension)) Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «A», «AH», «C», «CH», «I0», «I0H», «I1», «I1H», «I2», «I2H», «V1», «V1H», «V2», «V2H», «D», «DH».

Anteile der Klassen «A» und «AH», sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klassen «C» und «CH» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den Anteilklassen «A» und «AH» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «C» und «CH» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «C» und «CH», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht

zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «I0» und «I0H» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klassen «I1» und «I1H» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den Anteilklassen «A» und «AH» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «I1» und «I1H» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «I1» und «I1H», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «I2» und «I2H» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den Anteilklassen «A» und «AH» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «I2» und «I2H» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «I2» und «I2H», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «V1» und «V1H» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «V1» und «V1H» explizit vorgesehen ist, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der einen solchen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet hat.

Anteile der Klassen «V2» und «V2H» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «V2» und «V2H» explizit vorgesehen ist, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der einen solchen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet hat, oder für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Credit Suisse AG, Zürich, oder der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben.

Anteile der Klassen «D» und «DH» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, sowie die zusätzlich einen Advisory-Vertrag mit der Finreon AG abgeschlossen haben. Der Erwerb der Klassen «D» und «DH» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag, sowie zusätzlich im Advisory-Vertrag vorgesehen sein.

Für die Anteilklassen «AH», «CH», «I0H», «I1H», «I2H», «V1H», «V2H» und «DH» erfolgt eine Währungsabsicherung, indem die jeweilige Anlagengewährung gegenüber CHF abgesichert wird. Kommen im jeweiligen Teilvermögen Anlagen zum Einsatz, welche einen Referenzindex replizieren, so kann für die Währungsabsicherung dieser indexierten Anlagen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährung bestmöglich und gemäss den Regeln der Referenzindizes, welche den indexierten Anlagen zugrunde liegen, gegen CHF abgesichert werden. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassung gemäss den Regeln dieser Referenzindizes zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Aktienquote der Anteilklasse wird regelmässig gemäss

den Regeln der Referenzindizes, welche den indexierten Anlagen zugrunde liegen, adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Überdeckung oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Für das Teilvermögen **Finreon World Equity IsoPro® (Pension)** können folgende Anteilklassen eröffnet werden:

Anteile der Klasse «OP» sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Die Anteile dieser Anteilklasse sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden.

Anteile der Klasse «1P» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «OP» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «1P» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «1P», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Anteile dieser Anteilklasse sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden.

Anteile der Klasse «2P» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «OP» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «2P» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «2P», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Anteile dieser Anteilklasse sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden.

Anteile der Klasse «DP» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden. Zum Erwerb von Anteilen der Klasse «DP» wird weiter vorausgesetzt, dass die Anleger einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, sowie dass die Anleger zusätzlich einen Advisory-Vertrag mit der Finreon AG abgeschlossen haben. Der Erwerb der Klassen «DP» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag, sowie zusätzlich im Advisory-Vertrag vorgesehen sein.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmeformalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

1.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.2.2 Anlagepolitik der Teilvermögen

A) Finreon World Equity IsoPro® (Pension)

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mehr als 50% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine) inklusive Wandelobligationen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsanleihen von Unternehmen weltweit und in Derivate (einschliesslich Warrants und Total Return Swaps) auf diese Anlagen sowie die zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.

Die Fondsleitung kann zudem insgesamt weniger als 50% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen, in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, in Bankguthaben in allen Währungen und in strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die obgenannten Anlagen sowie in Derivate auf diese Anlagen.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten: Bankguthaben in allen Währungen höchstens 30%; Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%.

B) Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mehr als 50% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine) inklusive Wandelobligationen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsanleihen von Unternehmen in Emerging Markets, in Derivate (einschliesslich Warrants und Total Return Swaps) auf diesen Anlagen sowie die zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.

Die Fondsleitung kann zudem insgesamt weniger als 50% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen, in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, in Bankguthaben in allen Währungen, in strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die obgenannten Anlagen, sowie in Derivate auf diese Anlagen.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten: Bankguthaben in allen Währungen höchstens 30%; Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%.

C) Finreon Tail Risk Control® (World)

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung mehr als 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapi-

talanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren, in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine) inklusive Wandelobligationen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsanleihen von Unternehmen weltweit, in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen, in Anleihen (Obligationen) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten weltweit und in allen Währungen, in Bankguthaben in allen Währungen, in strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die oben erwähnten Anlagen und in Derivate (einschliesslich Warrants und Total Return Swaps) auf diesen Anlagen sowie die zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten: höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens kann in Übereinstimmung mit § 15 Ziff. 8 des Fondsvertrags in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds angelegt werden, sofern es sich beim Zielfonds um eine kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» oder «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder um einen OGAW handelt; Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%; Bankguthaben in allen Währungen höchstens 30%.

D) Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate

Für dieses Teilvermögen investiert die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in:

- auf EUR lautende Anleihen (Obligationen) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten weltweit, welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB-» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «BBB-» bestehen;
- Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
- auf EUR lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
- auf EUR lautende Bankguthaben;
- Derivate (einschliesslich Warrants, Interest Rate Swaps, Futures, Währungstermingeschäfte, engagementreduzierende CDS inklusive CDS auf Indices) auf diesen Anlagen respektive Emittenten. Engagementserhöhende CDS inklusive CDS auf Indices sind nicht zugelassen;
- die zur Deckung von engagementserhöhenden Derivaten auf diesen Anlagen notwendigen geldnahen Mittel.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten: auf EUR lautende Bankguthaben höchstens 30%; Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%.

E) Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in USD bei gleichzeitiger Risikoverteilung durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren- und wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Anleihen ohne Endfälligkeit (Perpetuals), nachrangige Anleihen, ABS):
- von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - die auf USD lauten;
 - die fest oder variabel verzinslich sind;
 - die grundsätzlich ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen müssen. Fehlt ein

Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.

- ab) direkt in auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
- ac) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihrem Anlagefokus in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Bst. aa) oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ab) investieren;
- ad) in auf USD lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- ae) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures, Warrants, Swaps), auf die in Bst. aa) aufgeführten Anlagen, auf Zinssätze oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) oder Zinssätze abbilden. In Bezug auf die oben unter Bst. a) definierte Bandbreite werden engagementserhöhende Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent und engagementreduzierende Derivate mit ihrem Marktwert berücksichtigt.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
- ba) auf USD lautende Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 30%;
- bb) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%;
- bc) ABS höchstens 10%;
- bd) nachrangige Anleihen höchstens 20%;
- be) funded Swaps höchstens 10%;
- bf) Nicht zugelassen sind Anlagen in engagementserhöhende CDS inklusive CDS auf Indizes.
- c) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss ab) und ba) nicht mitgerechnet.
- d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate (u.a. CDS inklusive CDS auf Indizes) einsetzen.
- e) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

F) Finreon World Equity Multi Premia®

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in USD bei gleichzeitiger Risikoverteilung durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren- und wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR)) von Unternehmen weltweit;
- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures, Warrants, Swaps) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden. In Bezug auf die unter Bst. a) definierte Bandbreite werden Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementserhöhende Derivate dazu gerechnet und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bb) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
- bc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihrem Anlagefokus in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte gemäss Bst. aa) oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. bb) investieren;
- bd) in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:

- ca) funded Swaps höchstens 10%.
- d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss ba) und bb) nicht mitgerechnet.
- e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
- f) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte vorbehaltlich von abweichenden fondsvertraglichen Bestimmungen höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

1.2.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind, sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.2.5 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenpartierisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-	5%–15%

Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	
--	--

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.2.6 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.2.6.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurück erhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungsposi-

tionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.2.6.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depositary Receipts (ADR, GDR):

Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Asset Backed/Mortgage Backed

Einzelne Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven, z. B. Forderungen aus Kreditkarten- und Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen,

die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds (inklusive Anlagestiftungen):

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nicht erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteiisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Anlagen in Zertifikate:

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteiisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

1.3 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds Struktur

Die Teilvermögen Finreon Tail Risk Control® (World), Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und Finreon Fixed Income Risk Control® USD

Aggregate können bis zu 100% ihres Vermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren (Fund of Funds Struktur). Investitionen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen weisen üblicherweise folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile:

- geringere Volatilität;
- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren der Anlageverwalterin nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zielfonds wendet der Vermögensverwalter ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. «Due Diligence») an, das im Wesentlichen folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien:

- Image der Fondsleitung/Fondsgesellschaft
- Erfahrung/Expertise des Vermögensverwalters
- Anlagestil und Anlagestrategie
- Anlageentscheidungsprozess
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Verkaufsprospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.)

Quantitative Kriterien:

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Fonds
- Periodische Überwachung der Nettovermögenswerte der einzelnen Fonds bezüglich Exaktheit
- Analyse des Portfolios, insbesondere ob sich der Fonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt
- Vergleich der Fonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.
- Volumen des Fonds und dessen Entwicklung
- Gebührenstruktur

Die im Rahmen des Analyseverfahrens gesammelten Informationen werden anschliessend gesamthaft und systematisch geprüft, um die Eignung eines Zielfonds als Anlage für das Teilvermögen zu beurteilen. Der Vermögensverwalter wird die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen durch einen Überwachungsprozess unterstützen. Regelmässig werden die Auswahlkriterien überprüft und sofern ein Zielfonds die Kriterien nicht mehr erfüllt, wird dieser analysiert und gegebenenfalls ersetzt. Der oben beschriebene Selektionsprozess gilt ausschliesslich für Zielfonds von Drittanbietern und nicht für Zielfonds, die vom Vermögensverwalter selbst verwaltet werden.

1.4 Profil des typischen Anlegers

Finreon World Equity IsoPro® (Pension)

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in dem entsprechenden Land oder Wirtschaftsraum. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre).

Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in dem entsprechenden Land oder Wirtschaftsraum. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre).

Finreon Tail Risk Control® (World)

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten, jedoch Wert darauf legen, dass beim hohem gemessenem Marktrisiko dieses durch Reduktion der Aktienquote reduziert wird. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre).

Finreon Fixed Income Risk Control EUR Aggregate®

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

Finreon World Equity Multi Premia®

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Land oder Wirtschaftsraum. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre).

1.5 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus: **FATCA:**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit 30. Juni 1994 CHF 7 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Verwaltungsrat

- **Dr. Thomas Schmuckli**, Präsident
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg; Präsident des Verwaltungsrates der Bossard Holding AG, Zug; Präsident des Verwaltungsrates der Patria Genossenschaft, Basel; Mitglied des Verwaltungsrates der Hans Oetiker Holding AG, Horgen; Vizepräsident des Verwaltungsrates der Helvetia Holding AG, St. Gallen, und Mitglied des Verwaltungsrates von Tochtergesellschaften von dieser
- **Luca Diener**, Vizepräsident
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director, Diener Financial Consulting, Zürich
- **Ruth Bültmann**, Mitglied
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Investment Notes S.A., Luxemburg; Mitglied des Verwaltungsrates der BLI - Banque de Luxembourg Investments S.A., Luxemburg; Mitglied des Verwaltungsrates der Luxembourg Institute of Directors - ILA, Luxemburg; Mitglied des Verwaltungsrates der New Crown Investment S.A., Luxemburg, und verbundener Unternehmen von dieser; Managing Director, Bültmann Advisory sàrl, Luxemburg
- **Patrick Marti**, Mitglied
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director, Credit Suisse (Schweiz) AG
- **Jürg Roth**, Mitglied
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Stiftungsrates der Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der AXA Pension Solutions AG, Winterthur; Mitglied des Stiftungsrates der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Zürich
- **Raymond Rüttimann**, Mitglied
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich; Präsident des Verwaltungsrates der Interswiss Immobilien AG, Zug; Präsident des Verwaltungsrates der Siat Immobilien AG, Zug; Mitglied des Verwaltungsrates der Shoppi Tivoli Management AG, Spreitenbach; Vorstandsmitglied des VIS Verband Immobilien Schweiz, Bern; Mitglied des Verwaltungsrates der Société Internationale de Placements SA in Liquidation, Basel
- **Christian Schärer**, Mitglied
Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Managing Director bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg; Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Luxemburg.

Geschäftsleitung

- **Thomas Schärer**, CEO
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Patrick Tschumper**, stellvertretender CEO und Leiter Fund Solutions

Relevante Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung: Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg

- **Michael Dinkel**, Mitglied, Fund Services
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **David Dubach**, Mitglied, Oversight & ManCo Services
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Gilbert Eyb**, Mitglied, Legal
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Thomas Federer**, Mitglied, Performance & Risk Management
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Hans Christoph Nickl**, Mitglied, COO
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung
- **Thomas Vonaesch**, Mitglied, Real Estate Fund Management
Präsident des Verwaltungsrates, Helvetia Asset Management AG, Basel
- **Gabriele Wyss**, Mitglied, Compliance
Keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung

Alle Angaben zu den relevanten Tätigkeiten der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Fondsleitung beziehen sich auf das Datum des Prospekts.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2019 insgesamt 282 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 301'365 Mio. belief.

Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Adresse:
Credit Suisse Funds AG,
Uetlibergstrasse 231
8045 Zürich

Internetseite:
www.credit-suisse.com

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen sind an die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, delegiert.

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA. Die Mitarbeiter der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einer Tochterfirma der Credit Suisse AG und der Credit Suisse (Schweiz) AG, zeichnen sich durch langjährige Erfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung und Anlageberatung für nationale und internationale private und institutionelle Kunden aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Credit Suisse Funds AG und der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG hat für sämtliche Teilvermögen als Anlageberater die Finreon AG mit Sitz in St. Gallen beigezogen. Der Anlageberater hat ausschliesslich beratende Funktion, sämtliche Anlageentscheide werden von der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG getroffen. Die Finreon AG bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich der Optimierung von passiven Anlagestrategien, taktischer Anlageberatung sowie Risikosteuerung an.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG delegiert:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Complianceberatung, Facility Management und Management Information System MIS.
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Personalwesen, Collateral Management, IT Dienstleistungen und First Line of Defense Support (FLDS).
- Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Schweiz: Real Estate Administration (u.a. Fonds- und Liegenschaftsbuchhaltung, Liegenschaftsverwaltung).

- Credit Suisse Services AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Finanzwesen der Fondsleitung und Steuerberatung.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung sowie Unterstützung bei der Überwachung der Anlagevorschriften.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Information Management (u.a. Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, KIID-Produktion und Erstellen von Reportings), Legal Reporting (Erstellung des Jahresberichts) sowie weitere Supportaufgaben.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu delegieren.

2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich. Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist folgende Bank:

- Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertriebssträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist das folgende Institut beauftragt worden:

- Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertriebssträger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Kotierung:	keine
Rechnungsjahr:	1. Oktober bis 30. September
Laufzeit:	unbeschränkt
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Anteile:	buchmässige Führung
Verwendung der Erträge:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Vortages berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Entsprechend § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Finreon Fixed Income

Risk Control® EUR Aggregate und des Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Der Ausgabepreis der Teilvermögen (ausgenommen des Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und des Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate) ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages erwachsen. Die Höhe der Nebenkosten ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Teilvermögen (ausgenommen des Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und des Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate) ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Höhe der Nebenkosten ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Für die Teilvermögen Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate gilt für die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, was folgt: Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse der Teilvermögen Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Die Belastung von Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Leistungen («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat für den Finreon Umbrella Fund Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter «soft commissions» geschlossen.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.fundinfo.com abgerufen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform «www.fundinfo.com».

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung des Swinging Single Pricing beim Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und beim Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate ein modifizierter Nettoinventarwert) für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform «www.fundinfo.com», allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag ungeachtet der Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstel-

lung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Verwendung des Erfolges i.S. von § 23 des Fondsvertrags	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen	Referenzwährung der Anteilklasse	Mindestanlage/ Mindestbestand ²⁾	Ausgabe-/ Rücknahmekommission	Max. Verwaltungskommission zu Lasten des Teilvermögens ³⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens ⁴⁾	Ausgabe-/ Rücknahmepesen ⁵⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ⁶⁾	Bewertungstag nach Auftrags-tag T	Valuta-tag nach Auftrags-tag T	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Depot-zwang ⁷⁾	Total Expense Ratio (TER) ⁸⁾												
																		30.09.18	30.09.19	30.09.20										
Finreon World Equity IsoPro® (Pension)	IOP ¹⁾	20087852	CH0200878525	Thes.	USD	CHF	USD	-	-	1,85%	max. 0,25%	0,12%/0,10%	n/a	T+2	T+3	15:00 Uhr	Ja	1,04%	-	-										
	I1P ¹⁾	-	-					CHF 5 Mio.		1,55%							Ja	-	-	-										
	I2P ¹⁾	-	-					CHF 10 Mio.		1,45%							Ja	-	-	-										
	DP ¹⁾	20087868	CH0200878681					-		1,00%							Ja	0,17%	0,17%	0,18%										
Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®	A	20087937	CH0200879374	Thes.	USD	CHF	USD	-	-	2,00%	max. 0,25%	0,20%/0,25%	n/a	T+2	T+3	15:00 Uhr	Nein	1,07%	1,15%	1,25%										
	I1	20088416	CH0200884168					CHF 5 Mio.		1,55%							Nein	0,82%	-	-										
	I2	-	-					CHF 10 Mio.		1,45%							Nein	-	-	-										
	I0	59608435	CH0596084357					-		1,85%							Nein	-	-	-										
	V1	34398522	CH0343985229					-		1,55%							Nein	0,76%	0,85%	0,83%										
	V2	34398525	CH0343985252					-		1,45%							Nein	0,67%	0,75%	0,73%										
	C	55296340	CH0552963404					CHF 0.5 Mio.		1,85%							Nein	-	-	1,06%										
	D	20088153	CH0200881537					-		1,00%							Nein	0,23%	0,30%	0,28%										
Finreon Tail Risk Control® (World)	A	20088443	CH0200884432	Thes.	USD	CHF	USD	-	2,00%	max. 0,25%	0,09%/0,04%	n/a	T+2	T+3	15:00 Uhr	Nein	1,23%	1,22%	1,26%											
	AH	27182089	CH0271820893				CHF		2,00%							Nein	1,33%	1,32%	1,36%											
	C	34398610	CH0343986102				USD		CHF 0.5 Mio.							1,85%	Nein	0,98%	0,97%	1,01%										
	CH	-	-				CHF		CHF 0.5 Mio.							1,95%	Nein	-	-	-										
	I0	34398616	CH0343986169				USD		-							1,85%	Nein	0,98%	0,97%	1,01%										
	IOH	34398619	CH0343986193				CHF		-							1,95%	Nein	1,08%	1,07%	1,11%										
	I1	20089463	CH0200894639				USD		CHF 5 Mio.							1,55%	Nein	0,68%	0,67%	0,71%										
	I1H	27670708	CH0276707087				CHF		CHF 5 Mio.							1,60%	Nein	0,73%	0,72%	0,76%										
	I2	-	-				USD		CHF 15 Mio.							1,45%	Nein	-	-	-										
	I2H	-	-				CHF		CHF 15 Mio.							1,50%	Nein	-	-	-										
	V1	34398649	CH0343986490				USD		-							1,55%	Nein	0,68%	0,67%	0,71%										
	V1H	34398652	CH0343986524				CHF		-							1,60%	Nein	0,73%	0,72%	0,76%										
	V2	20089471	CH0200894712				USD		-							1,45%	Nein	0,58%	0,57%	0,61%										
	V2H	27671001	CH0276710016				CHF		-							1,50%	Nein	0,63%	0,62%	0,66%										
	D	20088460	CH0200884606				USD		-							1,00%	Nein	0,13%	0,12%	0,16%										
	DH	27182091	CH0271820919				CHF		-							1,00%	Nein	0,13%	0,12%	0,16%										
	Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate	A	25142926				CH0251429269		Thes.							EUR	CHF	EUR	-	1,75%	max. 0,25%	n/a	2%/2%	T+2	T+3	15:00 Uhr	Nein	0,88%	0,88%	0,88%
		AH	25142928				CH0251429285											CHF		-							1,80%	Nein	0,93%	0,89%
C		-	-	EUR	CHF 0.5 Mio.	1,65%	Nein	-		-	-																			
CH		-	-	CHF	CHF 0.5 Mio.	1,68%	Nein	-		-	-																			
I0		-	-	EUR	-	1,65%	Nein	-		-	-																			
IOH		34398592	CH0343985922	CHF	-	1,68%	Nein	0,81%		0,81%	0,81%																			
I1		57952045	CH0579520450	EUR	CHF 5 Mio.	1,45%	Nein	-		-	-																			
I1H		25142932	CH0251429327	CHF	CHF 5 Mio.	1,47%	Nein	0,60%		0,60%	0,60%																			
I2		25142933	CH0251429335	EUR	CHF 10 Mio.	1,36%	Nein	0,49%		-	-																			
I2H		25142935	CH0251429350	CHF	CHF 10 Mio.	1,38%	Nein	0,51%		0,51%	0,51%																			
V1		34398596	CH0343985963	EUR	-	1,45%	Nein	0,58%		0,58%	0,58%																			
V1H		34398598	CH0343985989	CHF	-	1,47%	Nein	0,60%		0,60%	0,60%																			
V2		25142936	CH0251429368	EUR	-	1,36%	Nein	0,49%		0,49%	0,49%																			
V2H		25142937	CH0251429376	CHF	-	1,38%	Nein	0,51%		0,47%	0,51%																			
D		-	-	EUR	-	1,00%	Nein	-		-	-																			

Teilvermögen	Anteil- klassen	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Verwendung des Erfolges i.S. von § 23 des Fonds- vertrags	Rech- nungs- einheit des Teil- vermö- gens	Weitere Zeich- nungs- und Rück- nah- meh- wäh- rungen	Refer- enz- wäh- rung der Anteil- klasse	Mindestanlage/ Mindestbestand ²⁾	Aus- gabe-/ Rück- nah- mekom- mission	Max. Verwal- tungskom- mission zu- lasten des Teilvermö- gens ³⁾	Max. Kom- missionen der Depot- bank zu- lasten des Teil- vermögens ⁴⁾	Aus- gabe-/ Rück- nah- mespe- sen ⁵⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventar- wert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ⁶⁾	Bewer- tungs- tag nach Auf- tragstag T	Valuta- tag nach Auftrags- tag T	Frist für die täglichen Zeich- nungen und Rücknahmen von Fonds- anteilen (MEZ)	Depot- zwang ⁷⁾	Total Expense Ratio (TER) ⁸⁾															
																		30.09.18	30.09.19	30.09.20													
	DH	25142930	CH0251429301				CHF	-		1,00%							Nein	0,13%	0,13%	0,13%													
Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate	A	41020847	CH0410208471	Thes.	USD	CHF	USD	-	-	1,75%	max. 0,25%	n/a	2%/2%	T+2	T+3	15:00 Uhr		Nein	-	0,93%	0,90%												
	AH	41036961	CH0410369612				CHF	-		1,80%								Nein	-	0,97%	0,94%												
	C	41036962	CH0410369620				USD	CHF 0.5 Mio.		1,65%								Nein	-	-	-												
	CH	41036963	CH0410369638				CHF	CHF 0.5 Mio.		1,68%								Nein	-	-	-												
	I0	41036964	CH0410369646				USD	-		1,65%								Nein	-	-	-												
	IOH	41036965	CH0410369653				CHF	-		1,68%								Nein	-	-	-												
	I1	41036966	CH0410369661				USD	CHF 5 Mio.		1,45%								Nein	-	-	-												
	I1H	41036967	CH0410369679				CHF	CHF 5 Mio.		1,47%								Nein	-	-	-												
	I2	41036968	CH0410369687				USD	CHF 10 Mio.		1,36%								Nein	-	-	-												
	I2H	41036969	CH0410369695				CHF	CHF 10 Mio.		1,38%								Nein	-	-	-												
	V1	41036970	CH0410369703				USD	-		1,45%								Nein	-	0,45%	0,44%												
	V1H	41036971	CH0410369711				CHF	-		1,47%								Nein	-	0,49%	0,46%												
	V2	41036972	CH0410369729				USD	-		1,36%								Nein	-	0,41%	0,39%												
	V2H	41036973	CH0410369737				CHF	-		1,38%								Nein	-	0,45%	0,41%												
	D	41036974	CH0410369745				USD	-		1,00%								Nein	-	-	-												
	DH	41036975	CH0410369752				CHF	-		1,00%								Nein	-	0,13%	0,14%												
	Finreon World Equity Multi Premia®	A	41020848				CH0410208489	Thes.		USD								CHF	USD	-	-	1,85%	max. 0,25%	0,08%/0,04%	n/a	T+2	T+3	15:00 Uhr		Nein	-	1,02%	1,02%
		AH	41036976				CH0410369760												CHF	-		1,90%								Nein	-	1,07%	1,07%
C		41036977	CH0410369778	USD	CHF 0.5 Mio.	1,65%	Nein		-		-	-																					
CH		41036978	CH0410369786	CHF	CHF 0.5 Mio.	1,70%	Nein		-		-	-																					
I0		41036979	CH0410369794	USD	-	1,65%	Nein		-		-	-																					
IOH		41036980	CH0410369802	CHF	-	1,70%	Nein		-		-	-																					
I1		41036981	CH0410369810	USD	CHF 5 Mio.	1,50%	Nein		-		-	-																					
I1H		41036982	CH0410369828	CHF	CHF 5 Mio.	1,55%	Nein		-		-	-																					
I2		41036983	CH0410369836	USD	CHF 10 Mio.	1,40%	Nein		-		-	-																					
I2H		41036984	CH0410369844	CHF	CHF 10 Mio.	1,45%	Nein		-		-	-																					
V1		41036985	CH0410369851	USD	-	1,50%	Nein		-		0,52%	0,52%																					
V1H		41036986	CH0410369869	CHF	-	1,55%	Nein		-		0,57%	0,57%																					
V2		41036987	CH0410369877	USD	-	1,40%	Nein		-		0,47%	0,47%																					
V2H		41036988	CH0410369885	CHF	-	1,45%	Nein		-		0,52%	0,52%																					
D		41036989	CH0410369893	USD	-	1,00%	Nein		-		-	0,15%																					
DH		41036990	CH0410369901	CHF	-	1,00%	Nein		-		-	-																					

- Die Anteile dieser Anteilklassen sind in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden.
- Die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Klassen pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen dieser Klassen, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Kommission der Depotbank für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank.
- Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden zugunsten des entsprechenden Teilvermögens erhoben, um die beim Erwerb bzw. der Veräusserung der Anlagen aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen anfallenden Investitionskosten zu decken. Bei einem Wechsel der Anteilklassen innerhalb des Teilvermögens fallen keine Ausgabe- und Rücknahmespesen an.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags festgesetzt.
- Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank, lautend auf den Namen des Anlegers (Depotzwang), zu erfolgen. Die Fondsleitung kann für alle Anteilklassen des Teilvermögens Finreon World Equity IsoPro® (Pension) trotz Depotzwang in Absprache mit der Depotbank die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern die Voraussetzungen gemäss § 6 Ziff. 5 erfüllt sind.

- 8) Die TER-Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum als der Anlegerkreis des Finreon Umbrella Fund auf qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen beschränkt war. Mit Wirkung per 1. November 2016 wurde der Kreis der Anleger auf nicht-qualifizierte Anleger erweitert.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «Finreon Umbrella Fund» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 68ff. und i.V.m. Art. 92ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- A) **Finreon World Equity IsoPro® (Pension)**
- B) **Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®**
- C) **Finreon Tail Risk Control® (World)**
- D) **Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate**
- E) **Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate**
- F) **Finreon World Equity Multi Premia®**

2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern³ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechnungsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds bzw. einzelne Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechnungsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
5. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand der Anleger darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan davon in Kenntnis zu setzen

und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing);
 - d) in den in § 6 Ziff. 6 nachstehend genannten Fällen.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit können für die Teilvermögen (ausgenommen Finreon World Equity IsoPro® (Pension)) Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «A», «AH», «C», «CH», «I0», «I0H», «I1», «I1H», «I2», «I2H», «V1», «V1H», «V2», «V2H», «D», «DH». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt. Anteile der Klassen «A» und «AH» sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klassen «C» und «CH» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den Anteilklassen «A» und «AH» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «C» und «CH» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «C» und «CH», welcher durch den

Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «I0» und «I0H» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klassen «I1» und «I1H» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den Anteilklassen «A» und «AH» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «I1» und «I1H» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «I1» und «I1H», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «I2» und «I2H» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den Anteilklassen «A» und «AH» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «I2» und «I2H» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «I2» und «I2H», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «V1» und «V1H» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «V1» und «V1H» explizit vorgesehen ist, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der einen solchen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet hat.

Anteile der Klassen «V2» und «V2H» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die einen schriftlichen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet haben, in welchem der Erwerb der Klasse «V2» und «V2H» explizit vorgesehen ist, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der einen solchen schriftlichen Vertrag mit der Finreon AG unterzeichnet hat, oder für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben.

Anteile der Klassen «D» und «DH» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, sowie die zusätzlich einen Advisory-Vertrag mit der Finreon AG abgeschlossen haben. Der Erwerb der Klassen «D» und «DH» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag, sowie zusätzlich im Advisory-Vertrag vorgesehen sein.

Für die Anteilklassen «AH», «CH», «I0H», «I1H», «I2H», «V1H», «V2H» und «DH» erfolgt eine Währungsabsicherung, in dem die jeweilige

Anlagengewährung gegenüber CHF abgesichert wird. Kommen im jeweiligen Teilvermögen Anlagen zum Einsatz, welche einen Referenzindex replizieren, so kann für die Währungsabsicherung dieser indexierten Anlagen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährung bestmöglich und gemäss den Regeln der Referenzindizes, welche den indexierten Anlagen zugrunde liegen, gegen CHF abgesichert werden. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassung gemäss den Regeln dieser Referenzindizes zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Aktienquote der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln der Referenzindizes, welche den indexierten Anlagen zugrunde liegen, adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Überdeckung oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Für das Teilvermögen **Finreon World Equity IsoPro® (Pension)** können folgende Anteilklassen eröffnet werden:

Anteile der Klasse «I0P» sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Die Anteile dieser Anteilklasse sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden. Anteile der Klasse «I1P» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «I0P» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «I1P» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «I1P», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Anteile dieser Anteilklasse sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden.

Anteile der Klasse «I2P» sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «I0P» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «I2P» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «I2P», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Anteile dieser Anteilklasse sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden.

Anteile der Klasse «DP» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA

CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt werden. Zum Erwerb von Anteilen der Klasse «DP» wird weiter vorausgesetzt, dass die Anleger einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, sowie dass die Anleger zusätzlich einen Advisory-Vertrag mit der Finreon AG abgeschlossen haben. Der Erwerb der Klasse «DP» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag, sowie zusätzlich im Advisory-Vertrag vorgesehen sein.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für alle Anteilsklassen des Teilvermögens Finreon World Equity IsoPro® (Pension) hat die buchmässige Führung grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang). Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für einzelne, im Prospekt bezeichnete Teilvermögen oder Anteilsklassen ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern die Anteile in ein Depot des Anlegers bei der Drittbank eingebucht werden, welches durch einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Credit Suisse AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG erfasst ist. In diesem Fall hat der Anleger die Drittbank gegenüber der Credit Suisse AG, der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität gegenüber der Credit Suisse AG, der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung offenzulegen und die erforderlichen Formalitäten beizubringen. Bei Auflösung des schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages mit der Credit Suisse AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG sind die Anteile umgehend in einem Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers einzubuchen oder im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages zurückzugeben. Andernfalls erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 10 Bst. a. Die Anteile sind grundsätzlich nicht lieferfähig. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme i.S.v. § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger

innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der einzelnen Teilvermögen zu berücksichtigen.
- Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.
 - Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» (Zielfonds) im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - inländische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds», «Immobilienfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG oder 2009/65/EG in deren geltenden Fassungen (OGAW) entsprechen;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG oder 2009/65/EG nicht entsprechen

(OGA), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für inländische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Es darf nicht in inländische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» resp. in ausländische OGA, die mit solchen vergleichbar sind, investiert werden.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens je 10% des Vermögens pro Teilvermögen; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A) Finreon World Equity IsoPro® (Pension)

- 1a) Die Fondsleitung investiert mehr als 50% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine) inklusive Wandelobligationen, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und Optionsanleihen von Unternehmen weltweit
 - Derivate (einschliesslich Warrants und Total Return Swaps) auf diesen Anlagen sowie die zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.
- 1b) Die Fondsleitung kann zudem weniger als 50% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - Bankguthaben in allen Währungen;
 - strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter Ziffer 1a und 1b erwähnte Anlagen.
 - Derivate auf diesen Anlagen
- 1c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:

- Bankguthaben in allen Währungen höchstens 30%.
- Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%.

B) Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®

- 2a) Die Fondsleitung investiert mehr als 50% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine), inklusive Wandelobligationen, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und Optionsanleihen von Unternehmen in Emerging Markets
 - Derivate (einschliesslich Warrants und Total Return Swaps) auf diesen Anlagen sowie die zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.
- 2b) Die Fondsleitung kann zudem weniger als 50% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - Bankguthaben in allen Währungen;
 - strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter Ziffer 2a und 2b erwähnten Anlagen;
 - Derivate auf diesen Anlagen.
- 2c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
 - Bankguthaben in allen Währungen höchstens 30%
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%.

C) Finreon Tail Risk Control® (World)

- 3a) Die Fondsleitung investiert mehr als 50% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine) inklusive Wandelobligationen, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und Optionsanleihen von Unternehmen weltweit;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - Anleihen (Obligationen) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - Bankguthaben in allen Währungen;
 - strukturierte Produkte wie Zertifikate von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter Ziffer 4a und 4b erwähnten Anlagen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants und Total Return Swaps) auf diesen Anlagen sowie die zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.
- 3b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
 - Höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens kann in Übereinstimmung mit § 15 Ziff. 8 in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds angelegt werden, sofern es sich beim Zielfonds um eine kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» oder «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder um einen OGAW handelt.
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%.
 - Bankguthaben in allen Währungen höchstens 30%.

D) Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate

- 4a) Die Fondsleitung investiert bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in:

- auf EUR lautende Anleihen (Obligationen) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten weltweit, welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB-» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «BBB-» bestehen;
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten sinngemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens investieren;
 - auf EUR lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - auf EUR lautende Bankguthaben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, Interest Rate Swaps, Futures, Währungstermingeschäfte, engagementreduzierende CDS inklusive CDS auf Indizes) auf diesen Anlagen respektive Emittenten. Engagementserhöhende CDS inklusive CDS auf Indizes sind nicht zugelassen;
 - die zur Deckung von engagementserhöhenden Derivaten auf diesen Anlagen notwendigen geldnahen Mittel.
- 4b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
- auf EUR lautende Bankguthaben höchstens 30%;
 - Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%;

E) Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in USD bei gleichzeitiger Risikoverteilung durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren- und wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- 5a) Die Fondsleitung investiert bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Notes, Anleihen ohne Endfälligkeit (Perpetuals), nachrangige Anleihen, ABS):
 - von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - die auf USD lauten;
 - die fest oder variabel verzinslich sind;
 - die grundsätzlich ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens BBB- oder gleichwertig aufweisen müssen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
 - ab) direkt in auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - ac) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihrem Anlagefokus in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Bst. aa) oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ab) investieren;
 - ad) in auf USD lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - ae) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures, Warrants, Swaps), auf die in Bst. aa) aufgeführten Anlagen, auf Zinssätze oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) oder Zinssätze abbilden. In Bezug auf die oben unter Bst. a) definierte Bandbreite werden engagementserhöhende Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent und engagementreduzierende Derivate mit ihrem Marktwert berücksichtigt.
- 5b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:

- ba) auf USD lautende Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 30%;
 - bb) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen noch OGAW sind höchstens 25%;
 - bc) ABS höchstens 10%;
 - bd) nachrangige Anleihen höchstens 20%;
 - be) funded Swaps höchstens 10%;
 - bf) Nicht zugelassen sind Anlagen in engagementserhöhende CDS inklusive CDS auf Indizes.
- 5c) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss ab) und ba) nicht mitgerechnet.
- 5d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate (u.a. CDS inklusive CDS auf Indizes) einsetzen.
- 5e) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

F) Finreon World Equity Multi Premia®

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in USD bei gleichzeitiger Risikoverteilung durch weltweite direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren- und wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- 6a) Die Fondsleitung investiert mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR)) von Unternehmen weltweit;
 - ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures, Warrants, Swaps) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden. In Bezug auf die unter Bst. a) definierte Bandbreite werden Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementserhöhende Derivate dazu gerechnet und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- 6b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - bb) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - bc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihrem Anlagefokus in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte gemäss Bst. aa) oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. bb) investieren;
 - bd) in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen.
- 6c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
- ca) funded Swaps höchstens 10%.
- 6d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss ba) und bb) nicht mitgerechnet.
- 6e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
- 6f) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 9 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum

offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
9. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe gemäss vorstehenden Ziffern tätigen:
 - Finreon World Equity IsoPro® (Pension)
 - Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®
 - Finreon Sustainable Emerging Markets Equity IsoPro®
 - Finreon Tail Risk Control® (World)

- Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate
- Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate
- Finreon World Equity Multi Premia®

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 11 für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark to market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen hingegen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte

und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begeben Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
11. Für folgende Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte tätigen:
 - Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate
 - Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate
 - Finreon World Equity Multi Premia®

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.Bei CDS auf Indizes bezieht sich die Korrelation auf die Sensitivität zu Credit Spread Bewegungen. Beim gleichzeitigen Einsatz von CDS auf verschiedene Indizes kann die Korrelation auf Basis mehrerer CDS beigezogen werden.

- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschermende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschließen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für

die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Derivate bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
12. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens eines Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 12 und 13.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen Finreon Tail Risk Control® (World) darf die Fondsleitung höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen, sofern es sich beim Zielfonds um eine kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» oder «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder um einen OGAW handelt. Der Gesamtwert der Zielfonds, bei welchen mehr als 20% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 70% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD

oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
- Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der Ziffern 12 und 13 sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Für die Teilvermögen Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate gilt, dass die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten Anlagen grundsätzlich mit dem am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten sind. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.“
- Für alle anderen Teilvermögen gilt, dass die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten sind. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlen-

dem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Für die Teilvermögen **Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate** und **Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate** gilt zudem: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
Sofem die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können zudem dem Nettoinventarwert die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen zugeschlagen bzw. abgezogen werden, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen; vgl. § 19 Ziff. 2). Für die Teilvermögen **Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate** und **Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate** gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-

Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) von höchstens 0,40% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2), erheben. Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Für die Teilvermögen **Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate** und **Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate** gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing» – Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,25% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je

- Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetragtes der Ausschüttung belasten.
 4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
 5. Zusätzlich trägt das Vermögen des Teilvermögens sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
 8. Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die die Vermögen der Teilvermögen **Finreon Tail Risk Control® (World)**, **Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate** und **Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate** investiert werden, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten höchstens 3% des

- Nettoinventarwerts des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten anzugeben.
9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:

Finreon World Equity IsoPro® (Pension)	USD
Finreon Emerging Markets Equity IsoPro®	USD
Finreon Tail Risk Control® (World)	USD
Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate	EUR
Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate	USD
Finreon World Equity Multi Premia®	USD
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober eines Jahres bis Ende September des nächsten Jahres. Das erste Rechnungsjahr der Teilvermögen Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate und Finreon World Equity Multi Premia® läuft vom Datum der Lancierung bis zum 30. September 2019.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der Anteilklassen der einzelnen Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag einer Anteilklasse der Teilvermögen eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögen und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung oder Thesaurierung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögen vorgetragen werden.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen bzw. Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die

Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing beim Finreon Fixed Income Risk Control® EUR Aggregate und beim Finreon Fixed Income Risk Control® USD Aggregate gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. a, c und d.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der

Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. März 2021 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 5. Juni 2020.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 16. März 2021.